

RICHTLINIE DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer
in Braunschweig

1. Zweck des Zuschusses

Die Stadt Braunschweig kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Gründung oder Sicherung eines Unternehmens, das seinen Hauptsitz in Braunschweig hat, gewähren.

Die Stadt Braunschweig will damit dazu beitragen, Existenzgründende in Braunschweig mit Wachstums- und Beschäftigungspotenzial auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden die Existenzgründung oder Existenzsicherung eines Kleinunternehmens mit Sitz in Braunschweig. Die Existenzgründung sollte geeignet sein, eine nachhaltig ausreichende Existenzgrundlage zu bieten und muss im Haupterwerb erfolgen.

Bei Kapitalgesellschaften muss die Existenzgründerin bzw. der Existenzgründer die Mehrheit der Gesellschaftsanteile des Unternehmens halten und die wesentlichen Leitungsfunktionen im Unternehmen ausüben.

2.2. Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben (gem. Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2005, betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Amtsblatt der EU L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36).

2.3. Gefördert werden

- die Gründung eines Unternehmens bzw. der Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit,
- die Erweiterung eines Unternehmens in der Anlaufphase von drei Jahren nach Gründung bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Existenzsicherung),
- handwerkliche Gründungen mit einem Meistertitel oder vergleichbarer Qualifikation.

2.4. Nicht gefördert werden

- Existenzgründungen im Nebenerwerb,
- freiberufliche Existenzgründende und freiberuflich Tätige, sofern sie nicht Kraft ihrer Rechtsform gewerblich tätig sind (Abgrenzungskriterium: Veranlagung zur Gewerbesteuer), hiervon ausgenommen sind Gründerinnen und Gründer aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen im gastronomischen Bereich,
- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen von Unternehmen, die Waren mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten herstellen, vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen erbringen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstoßen.

2.5. Das mit der Förderung gegründete bzw. gesicherte Unternehmen muss seinen Hauptsitz für die Dauer von mindestens drei Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses an in Braunschweig beibehalten.

3. Zuschussempfänger

- 3.1. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die die Vollzeitgründung eines Unternehmens, den Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit oder die Erweiterung eines Unternehmens anstreben.
- 3.2. Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als erfolgt.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die grundsätzlich förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt.
- 4.2. Die Ausgaben müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung, Übernahme oder Erweiterung des Unternehmens stehen. Bei der Kalkulation der Geschäftsausgaben sind die Grundsätze der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 4.3. Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Höhe des Zuschusses liegt bei mindestens 1.000 Euro und maximal bei 7.500 Euro, wobei dieser eine Höhe von 30 Prozent des förderfähigen Gesamtvolumens nicht übersteigen darf.

Als Eigenkapital gelten alle Finanzmittel, die ohne Fremdfinanzierung im Rahmen der Gesamtfinanzierung aufgebracht werden.

Eine Förderung erfolgt ausschließlich zur Deckung einer Finanzierungslücke. Die Gesamtfinanzierung sollte über Eigenkapital und / oder Bankdarlehen (mind. 5.000 Euro) gesichert sein.

Erfolgt die Gesamtfinanzierung ausschließlich über Eigenkapital ist die Prüfung des Geschäftskonzeptes und das Erbringen einer Tragfähigkeitsbescheinigung, die durch einen zugelassenen Steuerberater, Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wurde, verpflichtend.

Bleibt der sich aus den eingereichten Antragsunterlagen berechnete Zuschussbetrag unter der Mindestgrenze von 1.000 Euro, wird kein Zuschuss bewilligt.

- 4.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Förderbetrag kann sich entsprechend der Verwendungsnachweisprüfung vermindern oder bis zum Maximalförderbetrag (7.500 Euro) erhöhen. Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Stadt Braunschweig in Form eines Förderbescheides.

5. Verfahren

- 5.1. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Antragstellung muss spätestens 36 Monate nach Gründungszeitpunkt bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit in Braunschweig erfolgen. Des Weiteren muss der Antrag vor Abschluss vertraglicher Verpflichtungen gestellt werden, die im Zusammenhang mit den geplanten, zu fördernden Investitionen stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein schlüssiges Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau und Liquiditätsplan,
 - eine Finanzierungsbestätigung des Fremdmittelgebers und / oder eine Tragfähigkeitsbescheinigung,
 - ggf. erforderliche Genehmigungen für die Gründung,
 - ggf. der Mietvertrag für anzumietende Flächen im Entwurf.
- 5.2. Die Stadt Braunschweig, Stabsstelle Wirtschaftsdezernat, ist für die Entscheidung zuständig und fungiert als Bewilligungsstelle (Erstellung eines Zuschussbescheides). Die Beratung erfolgt auch durch die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH. Diese informiert über die Fördermöglichkeiten, kann Anträge entgegennehmen, die Prüfung auf Gewährung vornehmen und der Stadt Braunschweig einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie unterbreiten.

Die Braunschweig Zukunft GmbH kann ferner die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses übernehmen. Hierbei sind die Vorgaben der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ - in der aktuellen Fassung - zu beachten.

- 5.3. Der Zuschussbescheid wird von der Bewilligungsstelle, ggf. in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH, erlassen. Entsprechendes gilt für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides und die Rückforderung des Zuschusses.
- 5.4. Der vollständige, schriftliche Antrag und die beizufügenden Unterlagen können an die Braunschweig Zukunft GmbH, Rebenring 33, 38106 Braunschweig gerichtet werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Für die Antragstellung ist ein entsprechendes Formular zu verwenden, welches auch bei der Braunschweig Zukunft GmbH erhältlich ist.

6. Sonstige Zuschussbestimmungen

- 6.1. Die Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger sind verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszwecks des Zuschussbetrages sowie regelmäßige Informationen über die Geschäftsentwicklung gehören. Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH weitere Auflagen verfügen, die auch von der Braunschweig Zukunft GmbH überwacht werden können.
- 6.2. Verändern sich nach der vorläufigen Zusage der Bewilligungsstelle die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel (z. B. Förderungen Dritter) hinzu, so kann sich die Höhe der beantragten Zuwendung verändern.
- 6.3. Eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um mehr als 20% ist zulässig, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. In begründeten Fällen können höhere Abweichungen anerkannt werden. Der Antragsteller hat sich dazu mit der Braunschweig Zukunft GmbH oder der Stabstelle Wirtschaftsdezernat abzustimmen.
- 6.4. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn der Empfänger vor Ablauf der Bindefrist von 36 Monaten seit Ansiedlung seinen Unternehmenssitz aus Braunschweig verlegt oder seine unternehmerische Tätigkeit einstellt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, jede Änderung diesbezüglich der Stadt Braunschweig oder der Braunschweig Zukunft GmbH unverzüglich mitzuteilen. Rücknahme oder Widerruf von Zuschussbescheiden sowie die Rückforderungen des Zuschusses und die in Folge dessen entstandenen Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (hier insbesondere § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 48 ff. VwVfG).
- 6.5. Die Verwendung des Zuschusses sollte der Braunschweig Zukunft GmbH oder der Stabstelle schnellstmöglich, aber spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Förderzusage nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). In begründeten Fällen kann einer Verlängerung der Frist zugestimmt werden.

- 6.6. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6. 2ff ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5. 1 zu § 44 LHO. In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dar- und dem geplanten Ziel gegenüberzustellen. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die bereitgestellten Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben sind von den Zuschussempfängern vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und ersetzt damit die gleichnamige Richtlinie in der Fassung vom 1. Oktober 2012.